

Aktenzeichen	Bearbeiter	Datum
E320/14/1-2024	DirAG Pietryka	09.12.2024
Geschäftsverteilungsplan der richterlichen Geschäfte für das Jahr 2025		

I.

Das Präsidium des Amtsgerichts Weißwasser beschließt mit Wirkung vom **01.01.2025** die folgende Geschäftsverteilung:

Referat 1: Richter am Amtsgericht Theile

<u>Vertretung:</u>	Ziff. 1 - 5	1. Richterin am AG Adamsky 2. Direktor des AG Pietryka
	Ziff. 6-7, 10	1. Direktor des AG Pietryka 2. Richterin am AG Adamsky
	Ziff. 8 - 9	1. Richter am AG Bachmann 2. Richter am AG Bülter

1. Die Geschäfte bezüglich der Wahl der Jugendschöffen sowie der Teilnahme der Jugendschöffen an den Sitzungstagen
2. Vorsitzender des Jugendschöffengerichts und Jugendrichter auch in Verfahren, in denen das Jugendschöffengericht Anklagen zum Jugendrichter eröffnet hat;
Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht
3. Jugendrichter und Jugendrichter als Vollstreckungsleiter in Bußgeldsachen für Jugendliche und Heranwachsende
4. Entscheidungen in Bewährungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, die an das Amtsgericht Weißwasser abgegeben wurden
5. Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich aller bis 31.12.2024 eingegangenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene und bis 31.12.2023 eingegangenen Erzwangungshaftsachen

6. Richterliche Tätigkeiten in Nachlasssachen und in Grundbuchsachen
7. Richterliche Tätigkeiten in Familiensachen gemäß Turnus Abschnitt II. Ziff. 8 einschließlich aller im Referat 2 F als e-Akte eingegangenen Familiensachen
8. Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich AR-Sachen und selbständige Beweisverfahren) mit den Registerendziffer **0**, die ab dem 01.01.2024 bei Gericht eingegangen sind und
Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich AR-Sachen und selbständige Beweisverfahren) mit den Registerendziffer **6 bis 0**, die ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehen
9. Richterliche Tätigkeiten in Einzelzwangsvollstreckungssachen gemäß Turnus Abschnitt II. Ziff. 10 mit den Registerendziffern **7 bis 0**, die ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehen
10. Richterliche Tätigkeiten, die durch Gesetz dem Richter am Amtsgericht vorbehalten sind, die im richterlichen Geschäftsverteilungsplan nicht besonders zugewiesen sind

Referat 2: Direktor des Amtsgerichts Pietryka

<u>Vertretung:</u>	Ziff. 1 – 3	1. Richterin am AG Adamsky 2. Richter am AG Theile
	Ziff. 4 - 7	1. Richter am AG Theile 2. Richterin am AG Adamsky
	Ziff. 8	1. Richter am AG Bachmann 2. Richterin am AG Adamsky
	Ziff. 9 - 10	1. Richterin am AG Adamsky 2. Richter am AG Bülter

1. Richterliche Tätigkeiten nach dem Schiedsstellengesetz
2. Richterliche Tätigkeiten nach dem Beratungshilfegesetz
3. Die Geschäfte bezüglich der Wahl der Schöffen sowie der Teilnahme der Schöffen an den Sitzungstagen
4. Vorsitzender des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts und Strafrichter in Verfahren, in denen das Schöffengericht Anklagen zum Strafrichter eröffnet

Vertretung: Ziff. 1,4,5 1. Richter am AG Bachmann
2. Richter am AG Theile

Ziff. 2, 3 1. RichterIn am AG Adamsky
 2. Richter am AG Bachmann

1. Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich AR-Sachen und selbständige Beweisverfahren) mit den Registerendziffern **1 bis 5**
2. Richterliche Tätigkeiten in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Registerendziffern **6 bis 0**
3. Rechtshilfeersuchen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
4. Richterliche Tätigkeiten in Einzelzwangsvollstreckungssachen gemäß Turnus Abschnitt II. Ziff. 10 einschließlich der bis 31.12.2021 bei Gericht eingegangenen Einzelzwangsvollstreckungssachen mit den Registerendziffern **1 bis 6**
5. Rechtshilfe in Zivilsachen

Referat 4: Richterin am Amtsgericht Adamsky

Vertretung: Ziff. 1 1. Richter am AG Theile
 2. DirAG Pietryka

Ziff. 2 + 3 1. Richter am AG Bülter
 2. Richter am AG Theile

1. Cs- und Ds-Sachen mit den Registerendziffern **7 bis 0**;
Entscheidungen in Bewährungssachen mit den Registerendziffern **7 bis 0**
2. Richterliche Tätigkeiten in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Registerendziffern **1 bis 5**
3. Richterliche Tätigkeiten in Freiheitsentziehungssachen nach dem FamFG

Referat 5: Richter am Amtsgericht Bachmann

Vertretung: Ziff. 1 1. Direktor des AG Pietryka
 2. Richterin am AG Adamsky

Ziff. 2 – 3 1. Richter am AG Bülter
 2. Direktor des AG Pietryka

Ziff. 4 1. Richter am AG Theile
 2. Direktor des AG Pietryka

1. Richterliche Tätigkeiten in Familiensachen gemäß Turnus Abschnitt II. Ziff. 8
2. Zivilsachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich AR-Sachen und selbständige Beweisverfahren) mit den Registerendziffern **6 bis 9**
die bei Gericht im Referat 5 C bis 31.12.2024 eingegangen sind
3. Richterliche Tätigkeiten in im Referat 5 bis 31.12.2024 eingegangenen Einzelzwangsvollstreckungssachen einschließlich der bis 31.12.2021 bei Gericht eingegangenen Verfahren in Zwangsvollstreckungssachen mit den Registerendziffern **7 bis 0**
4. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, die ab dem 01.01.2025 bei Gericht eingehen und Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, die seit dem 01.01.2024 bei Gericht eingegangen sind und eingehen

II.

1. Wird in einer Sache ein Urteil des Amtsgerichts Weißwasser aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren der Richter zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan zum Stellvertreter des Richters bestellt ist, dessen Urteil aufgehoben worden ist.
2. Bei Verhinderung des Referatsrichters und der Stellvertreter wird nächster Stellvertreter der Referatsrichter mit der Ziffer, die der Referatsnummer des verhinderten Referatsrichters nachfolgt. Bei dieser Regelung folgt auf Referat 5 das Referat 1.
3. Im Fall einverständlicher Verbindung zusammenhängender Strafverfahren (§ 3 StPO) ist das Referat mit dem Verfahren zuständig, das zuerst beim Amtsgericht eingegangen ist. Bei nachträglicher Abtrennung verbundener Verfahren ändert sich die Zuständigkeit nicht.
4. Über Verbindungsanträge entscheidet jener Richter, welcher der Bearbeiter des ältesten zu verbindenden Verfahrens ist.
5. Die Entscheidung über Ausschließung oder Ablehnung eines Richters trifft der Stellvertreter.
6. Die Zuständigkeit in Cs-, Ds-, Ls- und Jugendsachen umfasst auch die Bewährungsüberwachung sowie die Zuständigkeit für den Erlass Europäischer Haftbefehle im Rahmen der Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft. Maßgebend für die Bestimmung der Registerendziffer ist das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen.
7. Für DNA-Verfahren ist der erkennende Richter zuständig, wenn gleichzeitig ein Strafverfahren anhängig ist, sonst der Ermittlungsrichter. Beim Übergang nach § 81 OWiG bleibt der Bußgeldrichter auch für das anschließende Strafverfahren zuständig.
8. Die Geschäftsstelle für Familiensachen sortiert spätestens an dem auf den Eingang des Verfahrens folgenden Tag alle Verfahren, die einem Familienrichterreferat zugehörig sind.
Die ersten 13 im Jahr 2025 so eingehenden Verfahren werden zunächst dem Richterreferat 5, die folgenden 7 Verfahren dem Richterreferat 2 zugewiesen (sog. Turnus). Der Turnus wird entsprechend der Regelung in Abschnitt II. Ziff. 8 Satz 1 und 2 wiederholt.

In Familiensachen gilt die Wiederaufnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VAÜG ausgesetzter Verfahren über den Versorgungsausgleich als neues Verfahren. Dies gilt auch für abgeschlossene Verfahren, die im Referat 2 vor dem 01.01.2020 eingegangen sind und die nach § 166 FamFG zur Überprüfung vorgelegt werden.

In Familiensachen werden weitere Verfahren zu einem anhängigen Verfahren aus demselben Personenkreis i. S. d. § 23b Abs. 2 Satz 1 GVG demjenigen Richter zu dessen Verfahren zugewiesen, bei dem das erste Verfahren (gleich ob Hauptverfahren oder vorläufiger Rechtsschutz) noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Wird ein solches Verfahren wegen eines anhängigen Verfahrens einem Familienrichterreferat zusätzlich zugewiesen, wird dieses Verfahren im Turnus als Bonus, gegebenenfalls als Malus, beim betroffenen anderen Referat berücksichtigt.

9. In der Zivil- und Betreuungsabteilung bezieht sich die Registerendziffer auf die letzte Ziffer der durchlaufenden Nummer des gerichtlichen Aktenzeichens, in der Strafabteilung auf die letzte Ziffer der durchlaufenden Nummer des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft.
10. Die Geschäftsstelle für Einzelzwangsvollstreckung sortiert spätestens an dem auf den Eingang des Verfahrens folgenden Tag alle Verfahren, die einem richterlichen Einzelzwangsvollstreckungsreferat zugehörig sind. Die ersten 6 im Jahr 2022 eingehenden Verfahren werden zunächst dem Richterreferat 3, die folgenden 4 Verfahren dem Richterreferat 1 zugewiesen (sog. Turnus). Der Turnus wird entsprechend den Regelungen unter Abschnitt II. Ziff. 10 Satz 1 und 2 wiederholt.
11. Über Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist dasjenige Richterreferat zuständig, in dem das betroffene Verfahren eingetragen wurde.

Weißwasser, den 25.11.2024

Stolberg
Präsident des LG Görlitz

Pietryka
Direktor des AG

Adamsky
Richterin am AG

Bülter
Richter am AG

Bachmann
Richter am AG

Theile
Richter am AG